Stadt Meerbusch 29. Dezember 2004
Der Bürgermeister
Dezernat III / Fachbereich 6
Az.: 06.67.40.02

An den
Herrn Vorsitzenden
des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

Beratungsvorlage

zu TOP I.1. der Sitzung des Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 26. Januar 2004

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch - § 25 Abs. 3: "Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen"
hier: Antrag gemäß § 24 GO NW von Herrn Werner Fucken vom 22. Oktober 2004
TOP I.1. der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07. Dezember 2004

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt beschließt, den Antrag des Herrn Werner Fucken zur Änderung des § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch abzulehnen. Stattdessen beschließt der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt dem Rat der Stadt Meerbusch zu empfehlen, die als Anlage beigefügte II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.12.2003 zu beschließen.

Begründung:

Der Antragsteller, Herr Werner Fucken, ist auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch als Steinmetz tätig. Mit Schreiben vom 22.10.2004 (Anlage 1) beantragt er die Änderung des § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch. Danach dürfen Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen nicht mehr als ein Viertel, bei Urnengrabstätten insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte einnehmen.
Herr Fucken beantragt, den Text des § 25 Abs. 3 insoweit zu ändern, dass Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte abdecken dürfen. Er begründet seinen Antrag damit, dass ihm ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil gegenüber seinen Mitbewerbern auf den Friedhöfen der benachbarten Städte Düsseldorf, Neuss, Kaarst, Willich und Krefeld entstünde, wo Grababdeckungen bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig seien. Insofern würden die entsprechenden Regelungen in der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch einen alleinstehenden Ausnahmefall darstellen (diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen, siehe Vergleich der zulässigen Abdeckungen – Anlage 2).

Lösung:

Die bestehende Regelung, Steinabdeckungen von Grabstätten auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, ist zum Einen ein Gestaltungsgrundsatz der Stadt Meerbusch, die Friedhöfe als Landschaftsbestandteile und „grüne Lungen“ der Stadt zu verstehen; desweiteren liegt die Begründung vor

allem darin, dass durch ebendiese Abdeckungen der Verwesungsprozess der erdbestatteten Leichen nachhaltig beeinflusst werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde der Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW zu Rate gezogen. Dieser ist für alle geologisch-bodenkundlichen Untersuchungen zuständig, die für Genehmigungen von Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen erforderlich sind.

Der Geologische Dienst NRW gibt zu bedenken, dass die Zersetzungszone eines Erdbestattungsgrabes sowie die darüber befindliche Deckschicht eine optimale Sauerstoffzufuhr für die aerobe Verwesung bewirkende Mikro- und Mesofauna aufweisen muss. Schon beim Verfüllen der Gräber sowie beim Bodenauftrag und der Terrassierung kommt es zu lagenweiser Verdichtung. Das Bodengefüge und die Porenkontinuität werden zerstört. Die Durchlässigkeit für Luft und Wasser verringert sich. Hierdurch verschlechtert sich der Gasaustausch zwischen Boden und Atmosphäre gegenüber den gewachsenen Böden.

Wenn zudem noch eine luftundurchlässige Abdeckung der Graboberfläche durch Stein aufgebracht wird und es infolgedessen zu einer Bodenversiegelung kommt, ist eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeiten möglicherweise nicht mehr gewährleistet. Dies würde dem Friedhofszweck eindeutig entgegenstehen.

Der Geologische Dienst NRW empfiehlt daher, dass bei allen Erdbestattungen nur maximal 1/3 der Oberfläche einer Grabstätte durch Stein abgedeckt sein darf.

Aus den vorgenannten Gründen sollte der Empfehlung des Geologischen Dienstes NRW gefolgt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb den Erlass der als Anlage 3 beigefügten II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vor.

§ 25 Abs. 3 Satz 1 lautet zur Zeit:
„Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Viertel, bei Urnengrabstätten insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte einnehmen."

Durch Erlass der Änderungssatzung erhält § 25 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:
„Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel, bei Urnengrabstätten insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte einnehmen."

Kosten/Deckung:

Veröffentlichungskosten

Personalaufwand:

./.

Sprecher im Rat:

In Vertretung

Nowack
Erster Beigeordneter